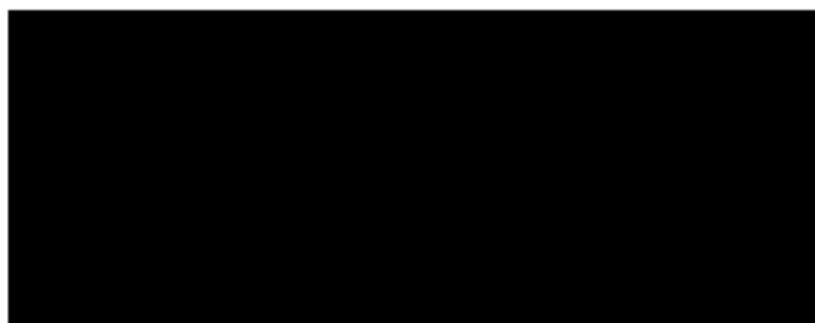




POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium  
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam



**Datenschutzbeauftragter**

POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997-7152

FAX +49 331 97997-7010

BEARBEITET VON RAR Stekla

E-MAIL [bpolp.dsb@polizei.bund.de](mailto:bpolp.dsb@polizei.bund.de)

INTERNET [www.bundespolizei.de](http://www.bundespolizei.de)

DATUM Potsdam, 28. Februar 2013

AZ Ref. 71- 10 00 011 - 0003 - Bd. 0003

BETREFF **Antrag nach dem IFG**

HIER Auskunftserteilung

BEZUG Ihre E-Mail vom 7. Februar 2013

Sehr geehrte Frau Möllering,

mit Ihrem per E-Mail gestellten Antrag vom 7. Februar 2013, hier eingegangen am selben Tage, begehren Sie die Beantwortung verschiedener Fragen zum Einsatz über unbemannte Luftfahrtsysteme – (Unmanned Aircraft Systems) – nachfolgend UAS. Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

*1. Welche Drohnen und wie viele werden derzeit von der Bundespolizei (GSG 9, Küstenschutz) eingesetzt oder erprobt?*

Die Bundespolizei verfügt in ihrer Spezialeinheit über UAS (der Modelle „ALADIN“ und „Fanhcopter“). Sie wurden in den Jahren 2006 und 2009 beschafft. Beschaffungen für weitere UAS sind derzeit nicht vorgesehen.

*2. In welchen Erprobungssituationen sind Drohnen bisher im Rahmen der Arbeit der Bundespolizei zum Einsatz gekommen?*

UAS können für die polizeilichen Maßnahmen der Aufklärung, Überwachung, Beweissicherung, Dokumentation, Fahndung und Durchsuchung sowie für Verkehrsüberwachung, Objektschutz und Streckenschutz verwendet werden. Bisher erfolgten die Einsätze bei der Bundespolizei zur

- Überwachung / Aufklärung im Rahmen von Schleusungen im Grenzbereich,
- Aufklärung von Geländeabschnitten im Rahmen einer Erpresserlage,
- Überwachung von Gleisanlagen aufgrund von gefährlichen Eingriffen in den Bahnverkehr,
- Objektüberwachung / Zugriffsunterstützung an einer Bahnanlage und
- Objektaufklärungen/Erkennen von BTM-Anbau an einer Lagerhalle.

*3. Wo müsste der Einsatz von Drohnen gesetzlich geregelt werden?*

Ob und inwieweit weitergehende gesetzliche Regelungen für erforderlich gehalten werden, unterliegt der Einschätzung der Bundesregierung.

*4. In welchem Gesetz/Verordnung wird der Einsatz der Videotechnik an Drohnen im Rahmen der Arbeit der Bundespolizei geregelt bzw. wo müsste er geregelt werden? Hier geht es mir speziell um mögliche Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte von Bürgern und Datenschutzfragen.*

Der Einsatz von Videotechnik ist für die Bundespolizei im Bundespolizeigesetz (BPolG) geregelt (siehe im Einzelnen §§ 26, 27 und 28 BPolG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Barth